



Beschlusses des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Juni 2020 in der Verwaltungsrechtssache des Grünen Liga Sachsen e.V. gegen die Stadt Leipzig zum Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2018

Kerninhalte:

Der am 16. Juni 2020 verkündete Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2020 untersagt der Stadt Leipzig die Vollziehung des Forstwirtschaftsplans 2018, solange für die darin geplanten forstlichen Maßnahmen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Ausgenommen davon sind lediglich die zur Verkehrssicherung entlang der Wundtstraße und östlich der Neue Linie vorgesehenen Baumfällungen.

Zum Prozess geführt hatte die Frage, ob der Forstwirtschaftsplan 2018 mit Blick auf die Natura-2000-Gebiete „Leipziger Auensystem“ und „Leipziger Auwald“ unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen der vorherigen FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht teilt zunächst die Ansicht der Stadt Leipzig, dass die Forstwirtschaftspläne keine Pläne nach § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (Rn. 55 des Beschlusses). Es könne allerdings nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass die geplanten forstlichen Maßnahmen zu für die Schutzgebiete erhaltungszielrelevanten Beeinträchtigungen führen. Deshalb handele es sich um Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Rn. 57 ff. des Beschlusses).

Projekte oder Pläne müssten aber dann nicht auf ihre Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten geprüft werden, wenn sie „unmittelbar der Gebietsverwaltung dienen“. Im Unterschied zu den sonstigen geplanten Maßnahmen zielten jedoch die Sanitärhiebe nicht vorrangig auf die Erreichung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele ab. Vielmehr stehe hier die Verkehrssicherung im Vordergrund. Damit dienen die Sanitärhiebe nicht unmittelbar der Gebietsverwaltung (Rn. 70 des Beschlusses).

Weil der Forstwirtschaftsplan 2018 keine strikte Trennung zwischen den Sanitärhieben und den sonstigen Maßnahmen vorsehe, sondern sie als Einheit betrachte, müsse er insgesamt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden (Rn. 73 des Beschlusses).

Im Ergebnis wird also der grundlegende Ansatz der Stadt Leipzig, den Leipziger Stadtwald dauerhaft gerade auch mit den Mitteln der Forstwirtschaft zu erhalten, durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht bestätigt. Kritisiert wird aber, dass dieser Ansatz mit Aspekten der Verkehrssicherung zusammen gedacht worden ist. Hier wird künftig eine strikte Trennung erfolgen und für die Maßnahmen der Verkehrssicherung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, soweit sich nicht offensichtlich ausschließen lässt, dass diese zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete führen.